



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 63.437/3

vom 8. Juni 2018

über

einen Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,über die individuelle und öffentliche
elektronische Kommunikation der Behörden des deutschen
Sprachgebiets'

Am 3. Mai 2018 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Vorentwurf eines Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚über die individuelle und öffentliche elektronische Kommunikation der Behörden des deutschen Sprachgebiets‘ abzugeben.

Der Vorentwurf wurde von der dritten Kammer am 29 Mai 2018 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jeroen VAN NIEUWENHOVE und Koen MUYLLE, Staatsräte, und Astrid TRUYENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Tim CORTHAUT, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 8. Juni 2018 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage¹ sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES VORENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Vorentwurf eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt zuerst darauf ab, einen allgemeinen Rahmen für die individuelle elektronische Kommunikation zwischen dem Bürger und den Behörden des deutschen Sprachgebiets einzuführen.

So wird die Rechtswirkung elektronischer Mitteilungen geregelt (Artikel 3). Ausgangspunkt dafür ist, dass elektronische Mitteilungen rechtsgültig sind, sofern die in dem zu verabschiedenden Dekret festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Danach wird eine Reihe von Mindestbedingungen festgelegt, die eine elektronische Mitteilung erfüllen muss, damit sie einem Papierdokument gleichgestellt werden kann (Artikel 4 bis 12). Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend: die Regierung) wird dazu ermächtigt, noch weitere Mindestbedingungen festzulegen, denen eine elektronische Mitteilung genügen muss (Artikel 13).

Zudem wird der elektronische Schriftverkehr zwischen der Behörde und dem Bürger nur möglich gemacht, wenn beide sich damit einverstanden erklären (Artikel 14 bis 16). Die Behörde muss alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Sicherheit, die Vertraulichkeit und den Nachweis des Schriftverkehrs zu gewährleisten (Artikel 17).

Ferner zielt der Vorentwurf darauf ab, zwecks teilweiser Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 ‚über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen‘ (Artikel 18) die öffentliche elektronische Kommunikation der Behörde zu regeln (Artikel 19 bis 25).

Schließlich enthält der Vorentwurf einige Abänderungs-, Aufhebungs- und Übergangsbestimmungen (Artikel 26 bis 30). Das zu verabschiedende Dekret tritt am 1. Januar 2019 in Kraft, mit Ausnahme von dessen Artikeln 18 bis 25, 27 und 30, die aufgrund der Umsetzungsfrist für die Richtlinie (EU) 2016/2102² am 1. September 2018 in Kraft treten (Artikel 31).

¹ Da es sich um einen Dekretvorentwurf handelt, wird unter „Rechtsgrundlage“ die Übereinstimmung mit den höheren Rechtsnormen verstanden.

² Die Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft setzen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens ab dem 23. September 2018 nachzukommen (Artikel 12 Paragraph 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102).

ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

3. Aus Artikel 3 § 1 des Vorentwurfs ergibt sich, dass die Rechtswirkung einer Mitteilung nicht aufgrund der Tatsache angefochten werden kann, dass sie elektronisch erfolgt, insofern die in dem zu verabschiedenden Dekret festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

Es liegt jedoch nicht vor der Hand, genau zu bestimmen, welches diese Bedingungen sind. Anscheinend handelt es sich auf jeden Fall nicht nur um die in den Artikeln 4 bis 12 festgelegten Mindestbedingungen oder um die Mindestbedingungen, die die Regierung aufgrund Artikel 13 des Vorentwurfs festlegt. In der Begründung wird tatsächlich bestätigt, dass auch die Bedingungen bezüglich der „Zustimmung der betroffenen Behörden und Nutzer“, die in Abschnitt 2 („Elektronischer Schriftverkehr“) von Kapitel 2 des Vorentwurfs enthalten sind, dazu gehören. In diesem Abschnitt ist es jedoch in gewissen Fällen von „Mitteilungen“³ die Rede, während andere Bestimmungen sich auf die elektronische Versendung einer Handlung (Artikel 14), auf die elektronische Kommunikation mit einer Behörde (Artikel 14) oder mit einem Nutzer (Artikel 16 § 1), oder auf den Schriftverkehr zwischen Nutzer und Behörde (Titel von Artikel 16) beziehen, sodass es nicht immer deutlich ist, dass die Bedingungen, die zu erfüllen sind, damit die Rechtswirkung einer Mitteilung nicht angefochten werden kann, auch mit diesen Bestimmungen festgelegt werden. Dieser Punkt ist zu verdeutlichen.

4. Dazu kommt noch, dass eine Reihe von Bedingungen verschiedener Art durcheinandergebracht werden. An erster Stelle gibt es die in den Artikeln 4 bis 12 des Vorentwurfs festgelegten Mindestbedingungen, die gegebenenfalls noch um die von der Regierung festgelegten Bedingungen (Artikel 13) ergänzt werden, und die erfüllt werden müssen, damit eine gesetzliche, dekretale oder verordnungsmäßige Formvorgabe für eine Mitteilung gemäß Artikel 3 § 2 Absatz 1 des Vorentwurfs als auf elektronischem Weg erfüllt gilt. Ferner gibt es die Bedingungen bezüglich der für elektronische Mitteilungen anwendbare Verfahren (Artikel 3 § 2 Absatz 2)⁴ und der von der Behörde zu treffenden technischen Maßnahmen (Artikel 17). Schließlich gibt es die Bedingungen über die Zustimmung der betroffenen Behörden und Nutzer (Artikel 14 bis 16).

Der Entwurf wäre deutlicher, wenn die Bedingungen nach deren Art zusammengebracht würden.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 1

5. Laut Artikel 1 des Vorentwurfs gelten die Personenbezeichnungen in dem zu verabschiedenden Dekret für alle Geschlechter.

³ Siehe Artikel 15 und 16 § 2 Absatz 1 des Vorentwurfs.

⁴ Auch wenn die Tragweite dieser Bestimmung nicht ganz deutlich ist: siehe Bemerkung 7.

Der Begriff „Personen“ ist jedoch nicht so beschaffen, dass dadurch der Eindruck entstehen könnte, dass nur Personen des einen oder des anderen Geschlechts damit gemeint würden. Außerdem ist es im Vorentwurf meistens von „Personen mit Unterstützungsbedarf“⁵ die Rede, was in Artikel 2 Nr. 11 des Vorentwurfs so definiert wird, dass sowohl Personen männlichen Geschlechts als auch Personen weiblichen Geschlechts gemeint werden.

Im Vorentwurf wird das Wort „er“ zwar in einer begrenzten Anzahl von Bestimmungen benutzt⁶, aber hier auch kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die Bestimmungen auf Personen beider Geschlechter anwendbar sind.

Artikel § 1 des Vorentwurfs ist deshalb überflüssig. Und noch mehr: aus der Tatsache, dass es in dem zu verabschiedenden Dekret bestimmt würde, dass die Personenbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen sind, könnte abgeleitet werden, dass dies für andere Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in denen eine ähnliche Bestimmung nicht vorkommt, nicht der Fall wäre. Dies ist natürlich nicht die Absicht der Verfasser des Vorentwurfs.

Es wäre also besser, Artikel 1 des Vorentwurfs auszulassen.

Artikel 2

6. Artikel 2 Nr. 1 des Vorentwurfs definiert die Behörden, auf die die entworfene Regelung anwendbar ist, nämlich „die Gemeinden, öffentlichen Sozialhilfezentren und sonstigen Gebietskörperschaften des deutschen Sprachgebiets“ (Artikel 2 Nr. 1 c) des Vorentwurfs).

Diesbezüglich ist zu bemerken, dass der Dekretgeber nur zuständig ist, um Vorschriften gegenüber den Behörden, die in die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen, zu erlassen⁷. Insofern Regeln, die auf die Gemeinden des Gebiets der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbar sind, im Vorentwurf festgelegt werden, können sie also nur für Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen, gelten, und somit nicht für den Fall, in dem die Gemeinden im Rahmen der Mitwirkung in Angelegenheiten auftreten, die in den Zuständigkeitsbereich der Wallonischen Region oder der Föderalbehörden fallen.

⁵ Siehe die Artikel 2 Nr. 11, 19 Absatz 2 Nr. 2 und 21 Absatz 2 Nr. 2 des Vorentwurfs. Nur in den Artikeln 1 und 19 Absatz 3 Nr. 7 des Vorentwurfs wird das Wort „Personen“ erwähnt.

⁶ Die Artikel 12 § 2 und 17 Absatz 2 des Vorentwurfs.

⁷ Vergleiche hinsichtlich der Föderalbehörde: Gutachten des Staatsrates 63.288/4 vom 30. April 2018 über einen Vorentwurf eines Gesetzes ‚inzake de toegankelijkheid van de websites en mobiele applicaties van overheidsinstanties’, Bemerkung 1 über Artikel 3.

Artikel 3

7. Laut Artikel 3 § 2 Absatz 2 des Vorentwurfs bestimmt die Behörde ein oder mehrere für elektronische Mitteilungen anwendbare Verfahren, unter der Voraussetzung, dass die *Vorgaben* objektiv, transparent, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sind.

Dem Staatsrat ist nicht deutlich, welche Vorgaben gemeint werden. In der Begründung wird diesbezüglich Folgendes dargelegt:

„Unbeschadet der dekretal festgelegten Mindestbedingungen gibt der Absatz 2 den Behörden einen Handlungsspielraum bei der Festlegung des Verfahrens für elektronische Mitteilungen und *bei der Gleichstellung der Formvorgaben*. Wichtig ist dabei, dass die Vorgaben einerseits objektiv, transparent, verhältnismäßig und nicht diskriminierend sind, und dass andererseits die konkreten Umstände, unter denen die Formvorgabe eingeführt wurde, berücksichtigt werden“.

Dies ergibt sich jedoch nicht aus dem Text dieser Bestimmung. So ist in dem ersten Satz dieser Bestimmung von „Vorgaben“ statt von Formvorgaben die Rede. Auch wird es nicht bestimmt, dass die Behörde außer den in den Artikeln 4 bis 13 des Vorentwurfs festgelegten Mindestbedingungen zusätzliche Formvorgaben vorsehen kann, oder dass sie dabei die o.a. Mindestbedingungen beachten muss. Es könnte gegebenenfalls angenommen werden, dass die Wahl für eine oder mehrere für elektronische Mitteilungen anwendbare Verfahren eine Formvorgabe enthält⁸, dies würde aber voraussetzen, dass der Begriff „Formvorgaben“ in Artikel 3 § 2 des Vorentwurfs zwei verschiedene Bedeutungen hat, und zwar die gesetzlichen, dekretalen oder verordnungsmäßigen Formvorgaben, wie die Benutzung einer Unterschrift, eines Siegels oder eines Stempels (Absatz 1), und das für elektronische Mitteilungen anwendbare Verfahren (Absatz 2, erster Satz⁹).

Fraglich ist, ob die Absicht nicht eher darin besteht, dass das gewählte Verfahren, das für elektronische Mitteilungen benutzt werden kann, objektiv, transparent, verhältnismäßig und nicht-diskriminierend sein muss¹⁰, oder noch, dass die Behörde ein Verfahren wählen muss, sodass die gesetzlichen, dekretalen oder verordnungsmäßigen Formvorgaben für das nicht-elektronische „Pendant“ gemäß Absatz 1 dieser Bestimmung elektronisch erfüllt werden.

Artikel 3 § 2 Absatz 2 des Vorentwurfs sollte unter Berücksichtigung des Obenstehenden überprüft werden.

Artikel 4

8. In Artikel 4 des Vorentwurfs ist von „[o]rdnungsgemäß ausgefüllte[n], *für gültig erklärte*[n] und übermittelte[n] elektronische[n] Formulare“ die Rede.

⁸ In diesem Fall sollte man „unter der Voraussetzung, dass die daraus hervorgehenden Formvorgaben...“ schreiben.

⁹ Im zweiten Satz dieser Bestimmung wird anscheinend mit „Formvorgaben“ wiederum auf die gesetzlichen, dekretalen oder verordnungsmäßigen Formvorgaben hingewiesen.

¹⁰ In diesem Fall sollte man „unter der Voraussetzung, dass diese Verfahren ...“ schreiben.

Es ist jedoch nicht deutlich, was mit „für gültig erklärte[n]“ elektronischen Formularen gemeint wird. Wer muss diese Formulare für gültig erklären, damit die elektronische Mitteilung einem Papierdokument gleichgestellt werden kann? Die Behörde, die die Formulare erstellt? Werden die Formulare nach deren Empfang für gültig erklärt oder wird damit beabsichtigt, dass ein elektronisches Standardformular benutzt wird?

Die Wörter „für gültig erklärte“ sind also auszulassen, es sei denn, dass etwas Spezifisches beabsichtigt wird, was gegebenenfalls verdeutlicht werden muss.

Artikel 7

9.1. In Artikel 6 Nr. 1 des Vorentwurfs wird bestimmt, dass die Vorgabe einer handschriftlichen Unterschrift oder Paraphe zur Gültigerklärung eines Formulars oder einer Unterlage im Rahmen einer elektronischen Mitteilung „durch die Verwendung einer *qualifizierten* elektronischen Signatur“ erfüllt wird.

Der Staatsrat hat vor kurzem Folgendes bemerkt: „[u]it de combinatie van artikel XII.25, § 3, van het Wetboek van economisch recht en artikel 25, lid 2, van verordening (EU) nr. 2014/910, kan worden afgeleid dat een gekwalificeerd elektronisch zegel gelijk kan worden gesteld met een handgeschreven handtekening van de persoon die de rechtspersoon vertegenwoordigt of met diens gekwalificeerde elektronische handtekening. Wanneer derhalve de term ‘gekwalificeerde elektronische handtekening’ wordt gebruikt, impliceert dit in beginsel dat dergelijke omschrijving tevens het overeenstemmend gekwalificeerd elektronisch zegel omvat”.¹¹

Deshalb ist der getrennte Hinweis auf das qualifizierte elektronische Siegel in Artikel 7 Nr. 1 des Vorentwurfs *stricto sensu* überflüssig: „eine elektronische Signatur gemäß Artikel 5 [man lese: 6]“¹², die in Artikel 7 Nr. 2 des Vorentwurfs erwähnt wird, enthält tatsächlich bereits das qualifizierte elektronische Siegel.

9.2. In Artikel § 7 Nr. 2 des Vorentwurfs ist auf Artikel 6 (statt auf „Artikel 5“) des Vorentwurfs hinzuweisen, da diese Bestimmung die elektronische Signatur regelt.

Artikel 12

10.1. In Artikel 12 § 1 Absatz 1 des Vorentwurfs wird bestimmt, dass ein Formular als ordnungsgemäß eingereicht gilt, wenn es u.a. „unter Einhaltung der in Kapitel 3 festgelegten Bedingungen“ an die zuständige Behörde übermittelt wurde.

In Kapitel 3 des Vorentwurfs, auf das hingewiesen wird, wird jedoch der barrierefreie Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen der Behörden der

¹¹ Siehe Gutachten des Staatsrates 63.330/1 vom 25. Mai 2018 über einen Vorentwurf eines Gesetzes „tot harmonisatie van de begrippen elektronische handtekening en duurzame gegevensdrager en tot opheffing van de belemmeringen voor het sluiten van overeenkomsten langs elektronische weg“, Bemerkung 4.

¹² Siehe Bemerkung 9.2.

Deutschsprachigen Gemeinschaft geregelt, nicht die Übermittlung von Formularen an diese Behörden.

Die Tragweite dieser Bezugnahme auf Kapitel 3 ist demnach nicht deutlich. Fraglich ist, ob nicht eher auf Kapitel 2 des zu verabschiedenden Dekrets hinzuweisen ist.

10.2. In Artikel 12 § 2 Absatz 1 des Vorentwurfs wird bestimmt, dass die Behörde das Recht hat, wenn nötig und vor der Beschlussfassung die Übermittlung der Originalunterlage im Papierformat durch den Nutzer zu verlangen.

Dieses Recht ist jedoch zu nuancieren, da es nur für Dokumente deren Original noch effektiv im Papierformat besteht, gelten kann. Da immer mehr Abkommen und Dokumente auf einem dauerhaften Datenträger rechtsgültig aufbewahrt werden können¹³, kann dies nicht länger vermutet werden.

Eventuell könnte jedoch vorgeschrieben werden, dass ein Abdruck der originalen Daten zu übermitteln ist, als Spiegelbild der in Artikel 12 § 2 Absatz 2 des Vorentwurfs gebotenen Möglichkeit, eine elektronische Fassung einer Unterlage im Papierformat zu übermitteln.

Artikel 13

11. In Artikel 13 des Vorentwurfs wird die Regierung ermächtigt, weitere Mindestbedingungen festzulegen, denen eine elektronische Mitteilung genügen muss, um die in Artikel 3 § 2 des Vorentwurfs erwähnte Gleichstellung zu genießen.

Um mit den zuständigkeitsverteilenden Regeln vereinbar zu sein, ist diese Ermächtigung jedoch dahingehend zu lesen, dass die Regierung bei der Festlegung dieser zusätzlichen Mindestbedingungen die von der föderalen Behörde festgelegten Vorschriften über elektronische Kommunikation und elektronische Vertrauensdienste, gegebenenfalls zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 „über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG“¹⁴ nicht missachten darf.

¹³ Siehe zum Beispiel den Vorentwurf eines Gesetzes „tot harmonisatie van de begrippen elektronische handtekening en duurzame gegevensdrager en tot opheffing van de belemmeringen voor het sluiten van overeenkomsten langs elektronische weg“, über den der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, das o.a. Gutachten 63.330/1 vom 25. Mai 2018 abgegeben hat, und den Entwurf eines Königlichen Erlasses „tot harmonisatie van de begrippen elektronische handtekening en duurzame gegevensdrager“, über den der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, das Gutachten 63.331/1 vom 4. Juni 2018 abgegeben hat.

¹⁴ Siehe insbesondere das Gesetz vom 18. Juli 2017 über elektronische Identifizierung und Titel 2 von Buch XII des Wirtschaftsgesetzbuches.

Artikel 14

12. In Artikel 14 des Vorentwurfs wird bestimmt, dass ein Nutzer im Prinzip nicht dazu verpflichtet werden kann, mit einer Behörde elektronisch zu kommunizieren.

Anscheinend überschneiden sich diese Bestimmung und Artikel 16 § 2 Absatz 1 des Vorentwurfs, demzufolge ein- und beidseitige Übermittlung von Mitteilungen zwischen einem Nutzer und einer Behörde, die auf elektronischem Weg stattfindet, und demzufolge der Schriftverkehr zwischen diesem Nutzer und der betreffenden Behörde¹⁵, nur dann rechtsgültig sind, wenn der Nutzer vorab ausdrücklich der Verwendung dieses Kommunikationsmittels zugestimmt hat. Diese Zustimmung impliziert, dass die elektronische Kommunikation für den Nutzer freiwillig erfolgt.

Artikel 16 des Vorentwurfs scheint eine präzisere Regelung der erforderlichen Zustimmung des Nutzers vorzusehen. Außer wenn die in Artikel 16 des Vorentwurfs erwähnte Zustimmung sich von der in Artikel 14 des Vorentwurfs vorgeschriebenen Zustimmung unterscheiden würde, wäre es besser, letztgenannte Bestimmung auszulassen¹⁶.

Artikel 17

13. Die in Artikel 17 Absatz 2 des Vorentwurfs enthaltene Regelung zielt darauf ab, vom in Artikel 16 § 2 des Vorentwurfs enthaltenen Prinzip abzuweichen, dem zufolge nach Zustimmung des Nutzers Mitteilungen zwischen ihm und der Behörde auf elektronischem Weg stattfinden. Sie steht nicht im Zusammenhang mit den in Artikel 17 Absatz 1 des Vorentwurfs erwähnten Maßnahmen.

Demnach wäre es besser, Absatz 2 von Artikel 17 des Vorentwurfs in der Form eines neuen Absatzes in Artikel 16 § 2 des Vorentwurfs aufzunehmen, wobei dann auf die in Absatz 1 erwähnte Zustimmung hinzuweisen sein sollte.

Artikel 19

14.1. Absatz 1 von Artikel 19 des Vorentwurfs, in dem nur erwähnt wird, welche Vorschriften Kapitel 3 des Vorentwurfs umfasst, hat keine juristische Tragweite und es wäre infolgedessen besser, ihn auszulassen.

14.2. In Artikel 19 Absatz 2 Nr. 2 des Vorentwurfs ist auf die „in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe d) erwähnten Einrichtungen“ (statt auf die „in Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe d)

¹⁵ Siehe auch den Titel von Artikel 16 des Vorentwurfs.

¹⁶ In Artikel 16 § 2 des Vorentwurfs sollte dann der im einleitenden Satz von Artikel 14 geäußerte Vorbehalt („Unbeschadet anderslautender gesetzlicher, dekretaler oder verordnungsmäßiger Bestimmungen“) übernommen werden. Im entworfenen Artikel 36 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2016 „zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben“ (Artikel 28 des Vorentwurfs) ist der Hinweis auf Artikel 14 des zu verabschiedenden Dekrets anzupassen.

erwähnten Einrichtungen“) hinzuweisen, da in dieser Bestimmung präzisiert wird, welche Einrichtungen auch unter dem Begriff „Behörde“ verstanden werden.

Artikel 22

15.1. Im Hinblick auf eine vollständige Umsetzung von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/2102 sind in Artikel 22 § 2 des Vorentwurfs die Wörter „deren Referenzen die Kommission gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat,“ zwischen den Wörtern „oder Teile davon erfüllen“ und den Wörtern „davon ausgegangen“ einzufügen¹⁷.

15.2. In Artikel 22 § 3 des Vorentwurfs wird zur Umsetzung von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/2102 bestimmt, dass wenn keine Referenzen von harmonisierten Normen veröffentlicht worden sind, bei Inhalten von Websites und von mobilen Anwendungen, die die Anforderungen der europäischen Norm EN 301 549 V.1.1.2 (2015-04) oder Teile davon erfüllen, davon ausgegangen wird, dass sie die Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 20 des zu verabschiedenden Dekrets erfüllen.

Die Europäische Kommission wird in Artikel 6 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/2102 jedoch ermächtigt, „Absat[z] 3 dieses Artikels durch Aktualisierung der Bezugnahmen auf die europäische Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04) zu [ändern], um auf eine jüngere Fassung dieser Norm oder auf eine europäische Norm zu deren Ersetzung Bezug zu nehmen“.

Um zu vermeiden, dass der Text von Artikel 22 § 3 des zu verabschiedenden Dekrets jedes Mal, wenn die Europäische Kommission diese Möglichkeit ausnutzt, geändert werden muss, wäre es besser, dieser Bestimmung ein Absatz mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:

„Wenn die Europäische Kommission gemäß Artikel 6 Absatz 4 der EU-Richtlinie eine aktualisierte Norm erlässt, ist die Bezugnahme auf die Europäische Norm EN 301 549 V1.1.2 (2015-04) als eine Bezugnahme auf die aktualisierte Norm zu lesen“.

15.3. Die Tatsache, dass die Richtlinie (EU) 2016/2102 explizit den Gebrauch einer bestimmten technischen Norm vorschreibt, ändert nichts daran, dass diese Norm gemäß Artikel 190 der Verfassung veröffentlicht werden muss.

15.3.1. In der Vergangenheit hat der Staatsrat bereits mehrmals auf das Problem hingewiesen, dass technische Normen, auf die in der Gesetzgebung und in den Rechtsregeln verwiesen wird, nicht im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht werden, dass keine deutsche Fassung bzw. Übersetzung vorliegt, und dass sie im Prinzip nur gegen eine bestimmte Vergütung zur Verfügung stehen würden.

¹⁷ Siehe das Gutachten des Staatsrates 63.288/4 vom 30. April 2018 über einen Vorentwurf eines Gesetzes ‚inzake de toegankelijkheid van de websites en mobiele applicaties van overheidsinstanties‘, Bemerkung 1 zu Artikel 5.

15.3.2. Das Problem der fehlenden Veröffentlichung von technischen Normen, auf die in belgischen Rechtsvorschriften verwiesen wird, sollte auf horizontale Weise untersucht und gelöst werden. Würde es zur Lösung dieses Problems besondere Gründe geben, um durch Gesetz von der üblichen Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt abzuweichen, dann muss dafür gesorgt werden, dass diese Veröffentlichung die wesentlichen Randbedingungen in Sachen Zugänglichkeit und Kenntlichkeit einer offiziellen Veröffentlichung erfüllt¹⁸. Hauptsache dabei ist, dass man über eine deutsche Fassung der betreffenden Normen verfügt. Wird eine Vergütung zur Einsichtnahme in den o.a. Normen gefordert, so darf der Betrag dieser Vergütung zudem die Zugänglichkeit dieser Normen nicht auf unverhältnismäßige Weise beeinträchtigen.

15.3.3. Solange solche Rechtsregeln nicht verabschiedet worden sind, wird in der entworfenen Regelung auf eine Norm verwiesen, die nicht gemäß Artikel 190 der Verfassung veröffentlicht worden ist und die somit nicht entgegengehalten werden kann.

Artikel 23 und 24

16.1. Laut Artikel 23 Absatz 4 des Vorentwurfs erstellt die Behörde die Erklärung zur Barrierefreiheit anhand der aufgrund der Richtlinie (EU) 2016/2102 festgelegten Mustererklärung.

Artikel 7 Absatz 2 dieser Richtlinie bestimmt diesbezüglich, dass die Europäische Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung einer Mustererklärung zur Barrierefreiheit erlässt. Die Art der von der Europäischen Kommission aufgrund dieser Bestimmung noch zu erlassenden Durchführungsrechtsakte ist undeutlich. Würde es sich um eine Richtlinie handeln, scheint, da die Adressaten dieser Maßnahmen Behörden sind, dem nichts im Wege zu stehen, dass Behörden beauftragt werden, die Erklärung zur Barrierefreiheit anhand der in Artikel 7 der Richtlinie festgelegten Mustererklärung zu erstellen, selbst wenn dieser Durchführungsrechtsakt nicht weiter ins innerstaatliche Recht umgesetzt werden würde.

Dennoch würde eine solche Umsetzung gegebenenfalls der Rechtssicherheit zugutekommen.

16.2. Dies gilt ebenfalls für die von der Europäischen Kommission aufgrund von Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/2102 festgelegte Methode für die Überwachung, ob Websites und mobile Anwendungen den Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Artikel 4 dieser Richtlinie genügen, auf die in Artikel 24 des Vorentwurfs verwiesen wird.

Artikel 28

17. Im entworfenen Artikel 36 des Dekrets vom 13. Dezember 2016 ‚zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben‘ wird

¹⁸ Siehe diesbezüglich übrigens den von dem Föderalen Öffentlichen Dienst Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie abgefassten Leitfaden für die Regulierungsbehörden in Sachen Bezugnahme auf Normen in technischen Vorschriften, auf folgender Adresse zu finden: <https://economie.fgov.be/nl/publicaties/verwijzen-naar-normen>.

bestimmt, dass in Abweichung von Artikel 14 des zu verabschiedenden Dekrets¹⁹ die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für selbstbestimmtes Leben die Dienstleister, d.h. Dienste und Einrichtungen, die Unterstützungsleistungen bei bestimmten Kategorien von natürlichen Personen erbringen²⁰, verpflichten kann, elektronisch mit ihr zu kommunizieren.

So entsteht ein Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Dienstleistern, die verpflichtet werden können, elektronisch mit einer Behörde der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu kommunizieren, und andererseits anderen Nutzern, die nicht verpflichtet werden können, elektronisch mit einer Behörde zu kommunizieren.

Im Lichte des Verfassungsprinzips der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung muss gerechtfertigt werden können, warum in diesem spezifischen Fall die elektronische Kommunikation in Abweichung von Artikel 14 des zu verabschiedenden Dekrets verpflichtet wird.

Zudem muss präzisiert werden, ob diese Verpflichtung ungeachtet des Artikels 17 Absatz 2 des zu verabschiedenden Dekrets gilt, der bei technischen Problemen jedoch andere Kommunikationsformen zulässt.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Astrid TRUYENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von RONNY VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

¹⁹ Siehe jedoch Bemerkung 12.

²⁰ Siehe Artikel 3 Nr. 5 des Dekrets vom 13. Dezember 2016.